

**Der Senator  
für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa**



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**BREWA Umwelt-Service GmbH**  
Marschgehren 8  
28779 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Borchert

Dienstgebäude:  
Hanseatenhof 5

Zimmer D 108

T (04 21) 361 54 87

F (04 21) 496 54 87

E-mail  
barbara.borchert  
@umwelt.bremen

**EDV-Nr.4966/5**  
**Az.: 634-14-13/2**

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
340-3

Bremen, 1. Dezember 2010

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Betriebswasser  
sowie das an die Kläranlage angeschlossene häusliche Abwasser in die Weser**

EDV-Nr.:4966/5

Az.: 634-14-13/2

(bei Rückfragen bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag 21. Juni 2010, eingegangen am 23. Juni 2010, ergeht die widerrufliche

### **Erlaubnis Nr.: II / 5 / 2010**

in Bremen-Blumenthal, Landrat-Christians-Str. 95,

- a) das beim Betrieb des Heizkraftwerkes Blumenthal anfallende betriebliche Abwasser,
- b) das beim unregelmäßigen Betrieb der Eindampf- und Feuerungsanlage (EFA) anfallende Abwasser
- c) das an die Kläranlage angeschlossene häusliche Abwasser von bis zu 50 Mitarbeitern in einer Menge von bis zu

**350.000 m³/a**

über den Ausmünder 4 in die Weser bei Strom km 20,67 r. U.  
einzuleiten.

**P** Dienstgebäude  
Hanseatenhof 5  
28195 Bremen  
Hochgarage Am Brill

**♿** Eingang  
Hanseatenhof 5  
28195 Bremen

**H** Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Am Brill und  
Am Wall

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 6 -



D-112-00021

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 1. Dezember 2010

Koordinaten der Einleitungsstellen:

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle	3471945	5893796

Für die Erlaubnis sind folgende – anliegende Pläne und Unterlagen verbindlich:

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| a)   | Erläuterungsbericht „Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser | Anlagen 1 |
| b)   | Zeichnungen und Lagepläne  |           |
| b.a) | Übersichtskarte Nr. 5.1 Schmutzwasserkanäle hkw Blumenthal                                 | Anlage 2a |
| b.b) | Zeichnung Nr. 5.2 Betriebsgelände BREWA  | Anlage 2b |
| b.c) | Übersichtskarte Nr. 5.3 Weser- Ausmünder Überblick   | Anlage 2c |
| b.d) | Zeichnung Nr. 5.4 Betriebshof HKW Blumenthal – Abwasseranfall                              | Anlage 2d |
| b.e) | Übersichtsplan Nr. 5.5 Übersicht Abwasseranfallstellen                                     | Anlage 2e |
| b.f) | Luftbild vom Gelände Nr. 5.6   | Anlage 2f |
| b.g) | Lageplan Nr. 5.7 Ausmünder Strom km 20,67 r.U.   | Anlage 2g |
| b.h) | Lageplan Nr. 5.8 Lage der Grundwasserbrunnen   | Anlage 2h |
| c)   | Arbeitsanweisung zum Betrieb der Kläranlage UR-AA01  | Anlage 3  |
| d)   | Übersichtsplan der Ab- und Niederschlagswasserkanäle                                       | Anlage 4  |

Für diese Erlaubnis gelten folgende Nebenbestimmungen:

**1. Benutzungsbedingungen**

- 1.1. Die Erlaubnis erlischt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Anspruch genommen bzw. eine Inanspruchnahme länger als zwei Jahre unterbrochen wird.
- 1.2. Die mit Anlage 3 bezeichnete Verfahrensanweisung ist eine verbindliche Benutzungsbedingung der hier erteilten Erlaubnis. Sie unterliegt dem Stand der Technik und entsprechenden Fortentwicklung und bedarf insoweit der Anpassung. Sie gelten in der von der Erlaubnisinhaberin bei der Wasserbehörde eingereichten Fassung, sobald diese deren Aufnahme in die Erlaubnis bzw. deren entsprechende Veränderung durch Bescheid bestätigt hat.
- 1.3. Im Ablauf der biologischen Kläranlage (Probenahmestelle 1) sind für die Einleitung in die Weser folgende Anforderungen einzuhalten.

Parameter		Art der Probenahme	ÜW	
1533	CSB	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	50	mg/l
1242	N <sub>mineralisch</sub> <sup>1</sup>	"	10	mg/l
1249	NH <sub>4</sub> -N	"	5	mg/l
1262	P <sub>(ges)</sub>	"	1	mg/l
1441	Abfiltr. Stoffe	"	50	mg/l
1665	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>ei</sub> )	"	2	
1343	AOX	Stichprobe	0,2	mg/l

- 1.4. Ein festgesetzter Überwachungswert (ÜW) ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht mehr überschreiten und kein Ergebnis der festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.  
Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 1.5. Den Probenahmen- und Messmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. Analysemethoden der Abwasserverordnung zugrunde zu legen.
- 1.6. Die Einhaltung der Anforderungen für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l einzusetzen.
- 1.7. Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

## 2. Auflagen

- 2.1. Die Probenahmestelle ist deutlich zu beschriften und für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich zu halten.
- 2.2. Der Erlaubnisinhaber hat die Menge des in die Weser eingeleiteten Abwassers kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Messwerte sind mindestens 1 Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3. Es ist ein Gewässerschutzbeauftragter gemäß § 40 ff Bremischen Wassergesetz (BremWG)<sup>2</sup> zu bestellen. Die Bestellung ist der Wasserbehörde spätestens einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen.
- 2.4. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5. Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt **Benutzungsbedingungen** nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.6. Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Messgeräten ist der Gewässerschutzbeauftragte vorher zu informieren.

<sup>1</sup> Wert gilt ausschließlich bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.

<sup>2</sup> Bremischen Wassergesetzes (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489).

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 1. Dezember 2010

- 2.7. Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen.
- 2.8. Geplante Veränderungen der Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat der Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.9. Die in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.10. Die in der Eindampf- und Feuerungsanlage (EFA) behandelten Abwässer sind in Art und Menge der Wasserbehörde (Ref. 33 beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa) bis zum **31. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
- 2.11. Der Erlaubnisinhaber hat gemäß § 139 BremWG einmal pro Monat eine **Selbstüberwachung des Abwassers** der unter Punkt 1.2 genannten Parameter durchzuführen mit Ausnahme des Parameters  $G_{ei}$ .
- 2.12. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde (Ref. 33 beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa) bis zum **31. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.  
Der Jahresschmutzwasservolumenstrom der ist bis zum **10. Januar** des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
- 2.13. Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentest-Verfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltest-Verfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.
- 2.14. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen so hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
- 2.15. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
- 2.16. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde – Bereich Gewässerschutz-, (Tel.: 361-5353 oder 0172/4213713) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 2.17. Innerhalb von **4 Wochen** nach Erhalt dieser Erlaubnis ist der Wasserbehörde (Ref. 33 beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa) die aktualisierte Arbeitsanweisung UR-AA01 in schriftlicher Form zu zusenden.  
Bei einer künftigen Änderung der Arbeitsanweisung UR-AA01 ist die jeweils aktuell gültige Version innerhalb von **4 Wochen** nach der Änderung in schriftlicher Form zu übermitteln.

**Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 270,00 festgesetzt.**

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 1. Dezember 2010

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

#### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Mit Erteilung dieser Erlaubnis **erlischt die Erlaubnis II/1/2000** vom 20. Januar 2000.
2. Die Wasserbehörde untersucht das in das Gewässer eingeleitete Abwasser bzw. Niederschlagswasser unregelmäßig mit dem Ziel der Feststellung, dass sich die Gewässerbenutzung im erlaubten Rahmen bewegt. Den Probenahmen und Untersuchungen werden von der Wasserbehörde auf Kosten der Erlaubnisinhaberin veranlasst ( § 64 BremWG)
3. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
4. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BremWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
  - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
5. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BremWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BremWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
6. Die Erlaubnis geht gemäß § 10 Absatz 2 BremWG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang der Wasserbehörde anzuzeigen.
7. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BremWG den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
8. Mit dieser Erlaubnis gilt die Genehmigung für die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 138 BremWG als erteilt.
9. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

#### Begründung

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist als Wasserbehörde gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 1 Brem WG für die Erteilung von Erlaubnissen sachlich und örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis sind § 10 Brem WG i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>3</sup> i.V.m. §§ 1, 3, 4

<sup>3</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS.2585).

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Erlaubnis vom 1. Dezember 2010

und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz –AbwAG)<sup>4</sup> und dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG)<sup>5</sup>.

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, ist eine Benutzung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 des BremWG dar. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 BremWG.

Gemäß § 3 des BremWG bedürfen diese Benutzungen einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 BremWG. Gemäß § 10 BremWG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 5 BremWG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Diese Neufassung der Erlaubnis ist erforderlich geworden durch den wesentlich geänderten Abwasseranfall infolge der Stilllegung der Wollverarbeitung der Bremer Wollkämmerei.

Die Erlaubnis kann gemäß § 5 BremWG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen. Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Abfluss des Abwassers zu gewährleisten und einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Die Anforderungen beruhen auf den Vorgaben der Anhänge 1 und 31 der Abwasserverordnung. Zusätzlich wurde der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{ei}$ ) als Summenparameter zur Überwachung von gefährlichen Stoffen des Abwassers aus der Eindampf- und Feuerungsanlage (EFA) aufgenommen.

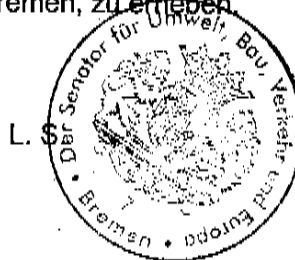
Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)<sup>6</sup> i.V.m. Artikel 1 Kostenordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV), kostenpflichtig. Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach Tarifiziffer 30.1.1.1 der Anlage zu § 1 UmwKostV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Borchert



<sup>4</sup> Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz –AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. IS. 114),

<sup>5</sup> Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S.267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S.409),

<sup>6</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297).